

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1933.

Sitzung vom 26. Juli 1933.

194

**1903. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 2. Juni 1933 reicht der Stadtrat Winterthur Bau- und Niveaulinienpläne ein für Straßen im Gebiete „im krummen Graben“, in Veltheim-Winterthur. Die Pläne sind durch den Großen Gemeinderat durch Beschluß vom 8. Mai 1933 genehmigt worden. Durch Attest vom 31. Mai 1933 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen diesen Beschluß kein Rekurs eingegangen ist.

Die Baudirektion berichtet:

Für das in Betracht fallende Gebiet gilt das Baugesetz in vollem Umfang. Es handelt sich um das Geländedreieck zwischen oberer Loorgasse und Schaffhauserstraße einerseits, für welche beiden Straßen genehmigte Bau- und Niveaulinien bestehen, und der zu korrigierenden Zielstraße andererseits. Für diese ist ein Baulinienabstand von 17,5 m vorgesehen. Die projektierte Straße längs des Dorfbaches soll einen Baulinienabstand von 19 m, die drei projektierten Querstraßen als reine Wohnstraßen solche von je 15 m erhalten. Linienführung und Gefällsverhältnisse sind günstig.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Stadtrat Winterthur festgesetzten Bau- und Niveaulinien für das Gebiet „im krummen Graben“, in Veltheim-Winterthur, zwischen oberer Loorgasse, Schaffhauserstraße und projektierte Zielstraße wird die Genehmigung erteilt.

Je ein Planexemplar bleibt als integrierender Bestandteil der Genehmigung im Archiv der Baudirektion.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die genehmigten Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 16 des Baugesetzes bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Exemplares der genehmigten Pläne, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 26. Juli 1933.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

I. V.

*[Handwritten signature]*